



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 15: Vorläufige Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang
Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn (7.8.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UFB II

- 87

Amiliche Mitteilungen
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 15
em 7.8.1975

Inhalt	Seite
Vorläufige Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 15/75 -

G E S A M T H O C H S C H U L E P A D E R B O R N

Fachbereich 14

Fachbereich 15

Fachbereich 16

Paderborn

Meschede

Soest

Elektrotechnik-Elektronik Nachrichtentechnik Elektrische Energietechnik

Vorläufige Praktikantenordnung
für den integrierten Studiengang
Elektrotechnik
an der
Gesamthochschule Paderborn

1. Zweck der praktischen Tätigkeit

Zum ausreichenden Verständnis der technischen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit ist für die Studenten der Elektrotechnik eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) erforderlich. Sie hat den Zweck, den Studenten exemplarisch Kenntnisse von Arbeitsverfahren in Produktionsbetrieben des Maschinenbaus, der Feinmechanik, der Elektrotechnik, der Datenverarbeitung zu vermitteln und Einblick in die Organisation, Arbeitsmethoden sowie die menschlich-sozialen Probleme des Arbeitsprozesses zu geben. Als Praktikantentätigkeit im Sinne dieser Vorschriften gilt z.B. nicht eine Bürotätigkeit.

Das Industriepraktikum entzieht sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die Hochschule. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Praktikanten, die Vorteile, die eine praktische Tätigkeit für die Berufsausbildung haben kann, so gut wie möglich zu nutzen. Die vorliegenden Richtlinien legen nur die Mindestanforderungen für die Auswahl und Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Es liegt im Interesse jedes Praktikanten, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen. Der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß seine Ausbildung dieser Praktikantenordnung entspricht.

Einer Anerkennung einer im Ausland absolvierten Praxis steht grundsätzlich nichts im Wege, wenn diese Praktikantenordnung eingehalten wird. Ausländischen Studienbewerbern wird jedoch empfohlen, ihr gesamtes Praktikum im deutschen Sprachraum zu absolvieren, um eventuelle Sprachschwierigkeiten vor Studienbeginn beseitigen zu helfen.

2. Lauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Der Fachbereich Elektrotechnik fordert eine fachbezogene praktische Tätigkeit von mindestens 26 Wochen, davon
13 Wochen als Grundpraktikum
und 13 Wochen als Fachpraktikum.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Grund- und Fachpraktikum als abgeleistet.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt das Grundpraktikum als abgeleistet.

Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeit auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

Die Praxis ist ein Teil des Studiums und kann weder verkürzt noch erlassen werden. Nur für Körperbehinderte kann nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung getroffen werden. Urlaubs- und Krankheitstage werden auf die Praxis nicht angerechnet.

Eine Vermittlung oder Empfehlung von Praktikantenstellen durch das Praktikantenamt erfolgt nicht. Die Wahl des Betriebes ist dem Praktikanten überlassen; Industrie- und Handelskammern sowie die Berufsberatung der Arbeitsämter geben Auskunft über Betriebe, die für die Ausbildung geeignet sind. Es wird dem Praktikanten empfohlen, diese Praktikantenordnung bei der Vereinbarung seiner Tätigkeit dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen.

3. Grundpraktikum Elektrotechnik

Das Grundpraktikum befaßt sich mit Verfahren der Werkstoffbearbeitung und der mechanischen Montage. Es muß bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen sein. Möglichst 8 Wochen des Grundpraktikums sollen als sogenannte "Vorpraxis" vor Beginn der Vorlesungen und Übungen des ersten Semesters erledigt werden. Es wird dem Praktikanten jedoch empfohlen, möglichst das gesamte Grundpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren, da eine Praktikantentätigkeit in den Semesterferien meist nur auf Kosten der notwendigen Brückenkurse und Prüfungsvorbereitungen möglich ist.

Für das Grundpraktikum werden folgende Ausbildungsgebiete vorgeschlagen:

Ausbildungsgebiete	Zeit in Wochen
1 Manuelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen: (Feilen, Meißeln, Sägen, Richten, Biegen, Anreißen, Messen)	4
2 Maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen: Spanende Formung (Drehen, Hobeln, Bohren, Fräsen, Schleifen)	5
3 Maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen: Spanlose Formung (Gießen, Spritzen, Pressen, Walzen, Schmieden, Stanzen, Ziehen, Biegen)	5
4 Verbindungstechniken: (Schweißen, Löten, Kleben, Nieten, Schrauben, Klemmen)	4
5 Oberflächentechniken: (Härten, Beizen, Galvanisieren, Eloxieren, Beschichten, Lackieren, Honen, Polieren, Sandstrahlen)	3

Aus der Tabelle ist bei den einzelnen Ausbildungsgebieten die Höchstdauer zu entnehmen, die auf das Grundpraktikum angerechnet wird.

Der Student soll aus den fünf angegebenen Ausbildungsgebieten mindestens drei auswählen. Von den innerhalb der Ausbildungsgebiete in Klammern aufgeführten Tätigkeiten kann der Student im Einvernehmen mit dem Betrieb ebenfalls eine Auswahl treffen. Sie kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Soweit es möglich ist, sollte ein Teil der Ausbildung in einer Elektrowerkstatt durchgeführt werden. Eine Beschäftigung als Werkstudent ist während des Grundpraktikums nicht gestattet.

Das Praktikum kann nur anerkannt werden, sofern die obigen Richtlinien eingehalten werden, ein Werkarbeitsbuch geführt und ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über die ausgeführte Tätigkeit ausgestellt worden ist.

4. Fachpraktikum Elektrotechnik

Das Fachpraktikum befaßt sich mit der Fertigung, Prüfung und Inbetriebnahme sowie dem Betrieb und der Reparatur von elektrischen Betriebsmitteln, Geräten und Anlagen. Sie wird in elektrotechnischen Betrieben oder Abteilungen durchgeführt und muß bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abgeschlossen sein. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum nach Abschluß der Zwischenprüfung in der vorlesungsfreien Zeit in Abschnitten von mindestens 2 Wochen zu absolvieren. Das Fachpraktikum kann jedoch auch im Anschluß an das Grundpraktikum vor Beginn des Studiums abgeleistet werden, obwohl der Ausbildungserfolg zu diesem frühen Zeitpunkt geringer ist als nach der Zwischenprüfung.

Bei der Wahl der Beschäftigung für die Fachpraxis wird der persönlichen Leistung der Studierenden weitgehend freie Hand gelassen. Es werden folgende Ausbildungsgebiete zur Auswahl vorgeschlagen:

Ausbildungsgebiete	Zeit in Wochen
1. Fertigung von Bauteilen der Elektrotechnik	4
2. Zusammenbau und Montage	5
3. Prüf-, Versuchsfeld u. Fertigungskontrolle	5
4. Konstruktions- oder Entwicklungs- oder Planungsabteilung	4
5. Betriebsorganisation u. Arbeitsvorbereitung	4
6. Außenmontage, Inbetriebsetzen, Warten und Instandsetzen von elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten	5

Aus der Tabelle ist bei den einzelnen Ausbildungsgebieten die Höchstdauer zu entnehmen, die auf das Fachpraktikum angerechnet wird.

Der Student soll aus den angegebenen sechs Ausbildungsgebieten vier für sein Fachpraktikum auswählen. Das Fachpraktikum kann in verschiedenen Betrieben der Elektroindustrie abgeleistet werden.

Eine Beschäftigung als Werkstudent ist für das Fachpraktikum zulässig, sofern die obigen Richtlinien eingehalten werden, ein Werkarbeitsbuch geführt und ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über die ausgeführte Tätigkeit ausgestellt wird. Auch kann die Möglichkeit genutzt werden, die Fachpraxis im Ausland zu absolvieren. Das Akademische Auslandsamt und der Allgemeine Studentenausschuß geben Auskunft.

Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung ist der Nachweis der Fachpraxis vorzulegen.

5. Ergänzungspraktikum Elektrotechnik

Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau, die im Rahmen der Fachoberschule das dort für Maschinenbau vorgeschriebene Praktikum absolviert haben, müssen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung ein mindestens 13-wöchiges Ergänzungspraktikum gemäß Nr. 4 dieser Praktikantenordnung abgeschlossen haben.

6. Bundeswehr

Der integrierte Studiengang Elektrotechnik beginnt derzeit nur zum Wintersemester. Studienbewerber, die am 31.12. oder 31.3. entlassen werden, werden auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, vor Studienbeginn außer dem Grundpraktikum auch ihr Fachpraktikum zu absolvieren.

Von einer Ausbildung in den Lehrwerkstätten, Instandsetzungseinheiten und Verbänden der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes können maximal 6 Wochen für die Grundpraxis, von einer Ausbildung in den technischen Einheiten maximal 4 Wochen für die Fachpraxis anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeiten denjenigen entsprechen, die in dieser Praktikantenordnung für das Grund- bzw. Fachpraktikum vorgesehen sind, daß ein Werkarbeitsbuch geführt und ein Zeugnis vorgelegt wird.

7. Lehre oder Fachoberschulausbildung

Sowohl der Abschluß einer fachverwandten Lehre in einem Industriebetrieb als auch die abgeschlossene Ableistung eines Industriepraktikums im Rahmen der Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gelten als Praxis im Sinne dieser Richtlinien und werden daher voll anerkannt.

8. Werkarbeitsbuch, Werkunterricht, Zeugnisse

Der Praktikant muß während der Grund- und Fachpraxis ein Werkarbeitsbuch führen. In dem Werkarbeitsbuch werden neben einem kurzen Abriß der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen, Teilzeichnungen und knapp gefaßten Beschreibungen eingetragen. Als Werkarbeitsbuch eignet sich jedes beliebige Heft im Format DIN A 4. Fabrikationsgeheimnisse sind zu beachten. Keineswegs dürfen Betriebsunterlagen ohne Genehmigung des Ausbildungsleiters kopiert werden.

Das Werkarbeitsbuch ist dem Ausbildungsleiter jeweils nach Abschluß eines Ausbildungsgebietes gemäß Nr. 3 und 4 dieser Praktikantenordnung und bei Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen. Falls der Ausbildungsbetrieb für Praktikanten einen Werkunterricht vorsieht, ist der Praktikant zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet. Am Ende einer zusammenhängenden Praktikantentätigkeit wird dem Praktikanten ein Zeugnis oder eine Bescheinigung ausgestellt (Muster s. Anlage). Dieses Zeugnis kann der beigefügten Form entsprechen, muß aber ebenso wie gegebenenfalls eine Bescheinigung mindestens Angaben über die Beschäftigungsdauer, die in den einzelnen Betriebsabteilungen verbrachte Zeit und die Fehltage enthalten.

9. Praktikantenamt

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das für den integrierten Studiengang Elektrotechnik zuständige Praktikantenamt der Fachbereiche Elektrotechnik auf der Grundlage der Richtlinien dieser Praktikantenordnung. Die Nachweise, Werkarbeitsbücher und Praktikantenzeugnisse sind dem Praktikanten-

amt rechtzeitig vorzulegen. Es wird empfohlen, die Nachweise für die ersten Praktikumsabschnitte unmittelbar nach der Einschreibung und für die weiteren alsbald nach deren Ableistung zum Zwecke der Anerkennung vorzulegen. Das Praktikantenamt stellt dem Studenten darüber Bescheinigungen aus. Diese Bescheinigungen sind dem zuständigen Prüfungsamt zum Zwecke der Zulassung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung bzw. der Abschlußprüfung unter Beachtung der Meldetermine des Prüfungsamtes vorzulegen.

10. Versicherungen

Beginnt die Praktikantentätigkeit in der BRD vor der Immatrikulation, so ist der Praktikant versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 169 Nr. 1 AFG). In der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiter und Angestellte) unterliegt dieser Praktikant der Versicherungspflicht, unabhängig davon, ob seine Beschäftigung gegen ein Entgelt erfolgt oder nicht (§ 1227 Abs. 1 RVO, § 2 Abs. 1 AVG).

Wird die Praktikantenzeit während des Studiums ausgeübt, so ist der Praktikant in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) versicherungsfrei (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 169 Nr. 1 AFG, § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG), gleichgültig, ob er gegen Entgelt beschäftigt ist oder nicht.

Ein Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen in der BRD ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 539 Abs. 2 RVO gewährleistet.

11. Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung tritt für die Studenten des integrierten Studienganges Elektrotechnik nach Genehmigung des Fachbereichsrates und nach Zustimmung des Senates am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

